

Vorwort

Ein Vorwort zum Thema dieses Kommentars, dem Standort-Entwicklungsgesetz, ist nicht ganz einfach. Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit von Verfahrensbeschleunigung angesichts der Verfahrensdauer von UVP-Verfahren kann von niemandem ernsthaft bestritten werden, die unzureichende Umsetzung ist es jedoch, die frustrierend für alle Seiten werden könnte.

Laut UVP-Bericht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer in erster Instanz zwischen 2009 und 2017 für „große“ UVP-Verfahren 16,4 Monate. Diese Durchschnittsbetrachtung täuscht aber und zwar deshalb, weil die Verfahrensdauer seit 2009 kontinuierlich gestiegen ist. Zieht man nur die Jahre 2015 bis 2017 heran, so liegt der Durchschnitt für das Verfahren erster Instanz bereits bei 25 Monaten. Dazu kommt noch die Durchschnittsdauer der Verfahren zweiter Instanz von zuletzt (2015–2017) acht Monaten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Einreichung bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes ist also auf über 30 Monate angewachsen.

Außerdem wurden in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt nur 29 neue Genehmigungsverfahren eingereicht, während gleichzeitig rund 50 Verfahren anhängig sind. 21 anhängige Verfahren waren zum Zeitpunkt der Studie also schon mehr als 24 Monate alt. Selbst ohne mathematisches Talent kann man voraussagen, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter erhöhen würde, hätte der Gesetzgeber nicht wenigstens versucht, durch das StEntG gegenzusteuern.

Mit der zuletzt auch von den namhaften Umweltrechtsexperten wiederholten Aussage, alle Umweltorganisationen gemeinsam würden sich ohnedies „jährlich lediglich in zwei bis drei Verfahren einbringen“, haben NGOs bisher jeglichen Einfluss auf die überlange Verfahrensdauer in Österreich abgestritten. Diese Zahl von zwei bis drei Verfahren entspricht allerdings genauso wenig der Praxis wie die Behauptung, NGOs hätten keinen Einfluss auf die Verfahrensdauer. Allein von meinem Umweltrechtsteam werden sieben im Jahr 2018 anhängig gemachte Umweltverfahren betreut, in denen NGOs und Bürgerinitiativen Einwendungen erhoben haben. Prüft man die UVP-Entscheidungen der letzten Jahre, so kommt man auf 20 bis 30 Bewilligungs- und Feststellungsverfahren mit NGO-Beteiligung pro Jahr. Es sind genau diese Verfahren, die für die aufgezeigten extrem langen Verfahrensdauern verantwortlich sind. Eine tiefere Analyse der Dauer von Verfahren mit NGO-Beteiligung und solchen ohne ergibt, dass praktisch alle Verfahren mit NGO-Beteiligung über der durchschnittlichen Verfahrensdauer liegen, die anderen größtenteils darunter. Das Gegenargument der NGOs, das liege daran, dass die Projektwerber unvollständige und schlechte Unterlagen einreichen würden, geht an der typischen Dynamik solcher Großverfahren vorbei. Solange jede noch so irrelevante Forderung von Umweltschützern zu aufgetragenen Gutachtens- und/oder Verfahrensergänzungen führt und solange es das Ziel ist, genau mit solchen Forderungen anhängige Verfahren zu verschleppen, sind Zeitverzögerungen automatisch auf „unvollständige Unterlagen“ zurückzuführen. Die teilweise enormen Zeitverzögerungen sind oftmals auf eine destruktive, ausschließlich auf Verhinderung des Projekts statt auf Verbesserung der Umweltauswirkungen ausgerichtete Verfahrensführung der NGOs zurückzuführen.

Wir wollen hier einige Beispiele für Auswüchse in Umweltverfahren anführen, die von fünf bis zehn anderen, auf Umweltrecht spezialisierten Kanzleien mit Dutzenden weiteren Beispielen ergänzt werden könnten:

Was wird seitens der Projektwerber getan, damit die Kleinkäfer nicht im Speichersee ertrinken?

Wie wird Stress für die Kühe durch die Bauarbeiten zum Kraftwerk verhindert? Wir verlangen Messungen der Milch auf Stresseinwirkungen.

Was tun Sie, damit Kinder nicht Steine auf die Schlangen werfen?

Die Bauarbeiten dürfen nur nachts stattfinden, denn tagsüber schlafen die Fledermäuse.

Vor Baubeginn sind die Murmeltiere der Gegend abzusammeln. Für die vor Beginn der Bauarbeiten abzusammelnden Murmeltiere ist ein Konzept vorzulegen, das sicherstellt, dass diese nur dort ausgesetzt werde, wo es keine anderen Murmeltiere gibt, denn sonst streiten die Tiere ums Futterangebot.

Dieser Baum darf nicht gefällt werden, weil dort immer wieder ein Falke landet.

Die Fische hören das Rauschen und eine Ausleitung eines Teils des Wassers für ein Wasserkraftwerk ist den Fischen nicht zumutbar.

Auf der Landesstraße muss es eine Geschwindigkeitsbeschränkung für LKWs auf 30 km/h geben, damit die Vögel nicht in die LKWs fliegen.

Vor Baubeginn sind alle Schlangen im Projektgebiet abzusammeln, diese sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder auszusetzen.

Angesichts des Trends, dass solche Einwendungen und Forderungen immer häufiger und von der Behörde immer seltener ignoriert werden, ist zu befürchten, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer weiter erhöhen wird. Der Versuch des Gesetzgebers, mit Redezeitbeschränkungen, Stellungnahmefristen und Kostenstrafen eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Zu bemängeln ist allerdings, dass zahlreiche von Umweltrechtsexperten geforderte Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung nicht umgesetzt wurden. Zu diesen Forderungen gehören beispielsweise die Zurverfügungstellung eines eigenen Sachverständigenapparates für die Verwaltungsgerichte, eine umfassende Modernisierung des Verfahrensrechtes oder die Einführung einer Kostentragungspflicht für die unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren. Zu bemängeln ist auch, dass die Verfahrensbeschleunigungsschritte ausschließlich für einige wenige Großverfahren vorgesehen wurden. Tatsächlich ist Verfahrensbeschleunigung in allen Verwaltungsverfahren mit Umweltrelevanz notwendig. Auch in „kleineren“ Umweltverfahren ist die Dauer der Verfahren, insbesondere der Verfahren mit Beteiligung von NGOs, im internationalen Vergleich zu lange.

Für normale und kleinere Umweltverfahren wird sich der Gesetzgeber also noch intensiv Gedanken zur Verfahrensbeschleunigung machen müssen. Ob die nunmehr für Großverfahren vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder ob weitere Schritte des Gesetzgebers erforderlich sein werden, um die Dauer auf ein international vergleichbares Maß zu drücken, bleibt abzuwarten.

Kollegin *Mag Wurzinger*, die mit mir dieses Buch verfasst und den Inhalt des Gesetzes in vielen gemeinsamen Stunden diskutiert und analysiert hat, hat mein Team zu Beginn des Jahres 2019 verlassen, um einen Job in der Verwaltung anzutreten. Die Gebietskörperschaft, die sich ihre Arbeitskraft und ihr Verständnis für das öffentliche Recht sichern konnte, hat großes Glück. Wenige Juristinnen sind in der Lage, schon in so jungen Jahren komplexe Zusammenhänge so strukturiert zu analysieren und niederzuschreiben wie sie. Öffentlich-rechtliches Denken ist eine rechtliche Spezialdisziplin, die nicht jedem liegt. Kollegin *Wurzinger* beherrscht sie. Schon aufgrund ihrer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung möchte ich klarstellen, dass die im Buch verschiedentlich geäußerte Kritik am Gesetzgeber zur Gänze meiner Feder entstammt. In welchem Umfang Kollegin *Wurzinger* diese Kritik teilt, haben wir nicht erörtert, wengleich

ich glaube, dass die angesprochenen Punkte jeden in der Praxis tätigen Juristen und jede Juristin bis zu einem gewissen Grad frustrieren.

Ich möchte abschließend die Gelegenheit nutzen, mich bei Frau Rechtsanwältin DDr. *Kathrin Bayer* zu bedanken, die mein gesamtes öffentlich-rechtliches Team durch ihren unermüdlichen Einsatz immer wieder dazu motiviert, Projekte zu finalisieren und neue Ideen umzusetzen. Ohne sie wäre dieser Kommentar wohl nicht in dieser Qualität entstanden.

Univ.-Prof. Prof.(eh.) Dr. *Georg Eisenberger*